

**Satzung
über Sondernutzungen an öffentlichen Verkehrsflächen der
Gemeinde Hohenbrunn**

Die Gemeinde Hohenbrunn erläßt auf Grund von Art. 23 und 24 GO (BayRS 2020-1-1-J) und der Art. 18 Abs. 2 a, Art. 22 a, Art. 56 Abs. 2 BayStrWG in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1981 (BayRS 91-1-J) folgende

S A T Z U N G

**1. Teil
Sondernutzungen**

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für den Raum auf, unter und über den gewidmeten Gemeindestraßen, Parkplätzen und selbständigen Geh- und Radwegen in der Straßenbaulast der Gemeinde Hohenbrunn sowie für Ortsdurchfahrten von Staats- und Kreisstraßen.
- (2) Zu den Bestandteilen der für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen gehören die in Art. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStr WG) aufgeführten Anlagen.

§ 2 Sondernutzungen und deren Erlaubnispflicht

- (1) Eine Sondernutzung liegt vor, wenn die öffentliche Verkehrsfläche über den Gemeingebrauch im Sinne des Art. 14 Abs. 1 BayStr WG hinaus benutzt wird und der Gemeingebrauch dadurch beeinträchtigt wird oder werden kann.
- (2) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedürfen Sondernutzungen der Erlaubnis.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Erlaubniserteilung besteht nicht.
- (4) Die Erteilung oder Versagung ist grundsätzlich dem pflichtgemäßen Ermessen der Straßenbaubehörde vorbehalten.

§ 3 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Erlaubnis nach dieser Satzung bedürfen
 1. Sondernutzungen, die auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften als solche zulässig sind, die Erhebung von Sondernutzungsgebühren bleibt davon unberührt.
 2. bauaufsichtlich genehmigte Balkone, Erker, Vordächer, Fensterbänke und Eingangsstufen

3. bauaufsichtlich genehmigte Licht- und Luftschächte bis zu 1 qm;
4. bauaufsichtlich genehmigte Schaufenster, Schaukästen, Warenautomaten und parallel zur Hausfront verlaufende Werbeanlagen, soweit sie nicht mehr als 15 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen;
5. Fahrradschutzstangen;
6. Plakattafeln von örtlichen Vereinen / Parteien

§ 4 Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen

Die nach § 3 erlaubnisfreien Sondernutzungen können untersagt oder eingeschränkt werden, wenn öffentliche Belange es erfordern.

§ 5 Sondernutzungen mit übermäßiger Straßenbenutzung

Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsgrund, die unter § 29 StVO fallen (wie z.B. Auto- und Radrennen, Großraum- und Schwerverkehr Volksmärsche, Märkte etc.) werden durch verkehrsrechtliche Anordnungen der Straßenverkehrsbehörde genehmigt. Einer Sondernutzungserlaubnis bedarf es daher nicht.

Sondernutzungsgebühren gemäß dem anliegenden Gebührenverzeichnis können jedoch erhoben werden.

§ 6 Erlaubnisantrag

Die Erlaubnis ist grundsätzlich spätestens 5 Tage vor Beginn der beabsichtigten Sondernutzung schriftlich bei der Gemeinde Hohenbrunn zu beantragen. Dabei sind Art, Zweck, Ort, Ausmaß und die voraussichtliche Dauer der Sondernutzung anzugeben und soweit erforderlich Zeichnungen und Pläne vorzulegen.

§ 7 Erlaubniserteilung

- (1) Die Erlaubnis wird stets auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Falls erforderlich, kann die Erlaubnis von Bedingungen und Auflagen abhängig gemacht werden. Diese können auch nachträglich festgesetzt werden.
- (2) In Ortsdurchfahrten von Staats- und Kreisstraßen kann die Gemeinde unabhängig von der Straßenbaulastverteilung die Erlaubnis erteilen.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf die Erteilung der Erlaubnis besteht nicht.
- (4) Durch eine auf Grund dieser Satzung erteilte Erlaubnis wird die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach sonstigen Vorschriften nicht berührt.
- (5) Bei Veranstaltungen jeglicher Art ist Mülltrennung vorgeschrieben.
- (6) Die Verwendung von Einweggeschirr ist bei Verabreichung von Speisen und Getränken auf öffentlichem Grund gemäß § 1 Abs. 1 verboten.

§ 8 Versagung der Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis ist zu versagen,
 - a) wenn durch die beantragte Sondernutzung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen oder Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann, oder
 - b) wenn die Art der beantragten Sondernutzung gegen andere Rechtsvorschriften verstößt oder die Beseitigung der Sondernutzung auf Grund anderer Rechtsvorschriften nicht verlangt werden kann.
- (2) die Erlaubnis soll versagt werden, wenn unter Abwägung aller Umstände des Einzelfalles den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder dem Schutze der Straße oder anderen rechtlich geschützten Interessen der Vorrang gegenüber der beabsichtigten Sondernutzung gebührt.

§ 9 Beseitigung von Anlagen und Gegenständen

- (1) Erlischt die Erlaubnis oder wird sie widerrufen, so hat der Erlaubnisnehmer die Sondernutzungsanlage oder sonstige zur Sondernutzung verwendete Gegenstände unverzüglich zu beseitigen oder die Tätigkeit, die eine Sondernutzung darstellt, einzustellen.
- (2) Der ursprüngliche Zustand des öffentlichen Verkehrsgrundes ist wieder herzustellen. Die Gemeinde kann vorschreiben, in welcher Weise dies zu geschehen hat.

§ 10 Freihaltung von Versorgungsleitungen und öffentlichen Einrichtungen

- (1) Durch die Sondernutzung dürfen Versorgungsleitungen und öffentliche Einrichtungen nicht beschädigt, gestört oder gefährdet werden.
- (2) Versorgungsleitungen und öffentliche Einrichtungen dürfen grundsätzlich nicht überdeckt werden und müssen jederzeit zugänglich gehalten werden.

§ 11 Verpflichtungen des Erlaubnisnehmers, Haftung

- (1) Wer eine Sondernutzung ausübt, hat eine Sondernutzungsanlage nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Er haftet für die Verkehrssicherheit der Sondernutzungsanlagen. Die Gemeinde kann den Abschluß einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer haftet für alle Schäden, die bei Ausübung der Sondernutzung infolge seines Verschuldens oder eines anderen von ihm zu vertretenden Umstandes an den öffentlichen Verkehrsflächen entstehen. Der Erlaubnisnehmer haftet der Gemeinde oder Dritten gegenüber für die Verkehrssicherheit der von ihm geschaffenen Sondernutzungsanlage. Er hat die Gemeinde von allen Ansprüchen Dritter, die aus der Benützung entstehen, freizustellen.
- (3) Der Sondernutzungsnehmer hat dafür zu sorgen, daß Aufgrabungen nach Beendigung der Sondernutzung wieder unverzüglich verkehrssicher geschlossen und unter Berücksichtigung der technischen Auflagen der ursprüngliche Zustand hergestellt wird. Er haftet bis zur endgültigen Wiederherstellung für die unmittelbaren und mittelbaren Schäden im Rahmen der Gewährleistung nach VOB und für Folgeschäden, die auf eine unsachgemäße Wiederherstellung zurückzuführen sind.
- (4) Der Erlaubnisnehmer hat nach Beendigung der Sondernutzung die öffentlichen Verkehrsflächen wieder in den ursprünglichen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen, sofern sich die Gemeinde nicht die Instandsetzung auf Kosten des Erlaubnisnehmers vorbehält. Die Vorschriften des Art. 18 Abs. 3 bis 6 Bay StrWG bleiben unberührt.
- (5) Die Gemeinde haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die durch gemeindliche Einrichtungen, z.B. Rohrbruch, Kurzschluß sowie andere Ereignisse entstehen, ferner auch nicht für Schäden, die auf Benützung des öffentlichen Verkehrsraumes zurückzuführen sind.
- (6) Der Erlaubnisnehmer hat den Beginn und die Beendigung der Sondernutzung der Gemeinde Hohenbrunn anzuzeigen.

§ 12 Ausschluß von Ersatzansprüchen

- (1) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden an der Sondernutzungsanlage.
- (2) Der Sondernutzungsnehmer hat bei der Versagung oder bei Widerruf der Erlaubnis sowie bei Untersagung einer ohne Erlaubnis ausgeführten Sondernutzung keine Ersatzansprüche an die Gemeinde. Dies gilt ebenfalls bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung einer öffentlichen Verkehrsfläche.

§ 13 Zu widerhandlungen

- (1) Nach Art. 66 BayStrWG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
1. erlaubnispflichtige Sondernutzungen ohne Erlaubnis ausübt;
 2. entgegen § 8 Abs. 1 die Sondernutzungsanlage oder sonstige zur Sondernutzung verwendete Gegenstände nicht unverzüglich beseitigt oder die Tätigkeit, die eine Sondernutzung darstellt, nicht einstellt oder entgegen § 8 Abs. 2 den ursprünglichen Zustand nicht wieder herstellt;
 3. entgegen § 9 Versorgungsleitungen und öffentliche Einrichtungen beschädigt, stört, gefährdet, überdeckt, nicht jederzeit zugänglich macht oder den für die spätere Verlegung von Versorgungsleitungen und die Erstellung von öffentlichen Einrichtungen vorgesehenen Platz fortwährend beeinträchtigt;
 4. den erlassenen Anordnungen und Auflagen zuwiderhandelt bzw. die Anlage nicht nach den bestehenden Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet oder unterhält.
- (2) Die Höhe der Geldbuße richtet sich nach § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.

Zweiter Teil Sondernutzungsgebühren

§ 14 Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Soweit Rahmensätze festgesetzt sind, ist die Gebühr im Einzelfall zu bemessen nach
- a) dem wirtschaftlichen Wert für den Benutzer
 - b) dem Umfang, in dem der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann,
 - c) der Dauer der Sondernutzung
- (3) Der sich errechnende Gebührengesamtbetrag ist jeweils auf volle DM aufzurunden. Gebühren werden erst ab 15,-- DM = 7,67 € in Rechnung gestellt.
- (4) Gebühren für Anlagen, die auf längere Dauer errichtet sind, sind jeweils für ein Jahr im Voraus zu entrichten. Bei Jahresgebühren wird, wenn der Nutzungsbeginn im Laufe des gemeindlichen Rechnungsjahres eintritt, nur der Teilbetrag angesetzt, der auf die noch nicht abgelaufenen Kalendermonate anteilmäßig anfällt. Dabei wird ein angefangener Monat voll angerechnet.

- (5) Bei Monatsgebühren wird, wenn die Nutzung erst nach dem 15. des Monats beginnt, nur die Hälfte der Gebühr in Ansatz gebracht.
- (6) Bei Wochen- und Tagesgebühren wird jede angefangene Kalenderwoche und jeder angefangene Tag voll angesetzt.
- (7) Bei erlaubnispflichtigen Sondernutzungen, die in das Gebührenverzeichnis nicht aufgenommen worden sind, richtet sich die Gebühr nach einer aufgeführten, vergleichbaren Sondernutzung. Fehlt auch eine solche, wird eine Gebühr von 5,-- DM = 2,56 € bis 1.000,-- DM = 511,29 € erhoben. Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 15 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind
 - a) der Antragsteller
 - b) der Erlaubnisnehmer
 - b) deren Rechtsnachfolger
 - c) wer die Sondernutzung unerlaubt ausübt.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 16 Entstehung und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Zeitpunkt, von dem an die Erlaubnis erteilt wird oder von dem an eine Sondernutzung unerlaubt ausgeübt wird.
- (2) Die Gebührenpflicht endet bei erlaubten Sondernutzungen mit dem zeitlichen Ablauf oder mit dem Widerruf der Erlaubnis. Bei unerlaubten Sondernutzungen endet die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt, zu dem die Sondernutzung tatsächlich eingestellt wird.

§ 17 Fälligkeit der Gebühr

Die Gebühren werden 14 Tage nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

§ 18 Gebührenbefreiung

Gebühren werden nicht erhoben

- (1) wenn auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften unentgeltliche Benutzung erlaubt ist;
- (2) die Ausübung der Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt ;
- (3) für Sondernutzungen, die ausschließlich für soziale oder caritative Zwecke ausgeübt werden, wie z.B. Warenverlosungsbuden, Stände für Sammel- oder Spendenaktionen;

- (4) für kirchliche Umzüge und Veranstaltungen einschließlich dem Aufstellen von Altären;
- (5) für Versammlungen im Sinne des Versammlungsgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung einschließlich Aufstellung von Rednertribünen und Fahnenausschmückung.

§ 19 Gebührenerstattung

- (1) Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes, für den Gebühren entrichtet wurden, so wird die Gebühr auf Antrag anteilig zurückerstattet. Dies gilt jedoch nicht für Sondernutzungen mit einer Dauer unter einem Monat.
- (2) Die Erstattung entfällt, wenn der zurückzuzahlende Betrag unter 15,- DM = 7,67 € liegt.
- (3) Der Antrag auf Erstattung muß innerhalb eines Monats nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden.
- (4) Wurde eine Sondernutzungserlaubnis deshalb widerrufen, weil der Gebührenschuldner gegen den Inhalt des Erlaubnisbescheides verstoßen hat, so ist eine Gebührenerstattung ausgeschlossen.

§ 20 Überleitungsvorschriften

- (1) Die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits genehmigten Sondernutzungen gelten in stets widerruflicher Weise als erteilt. Die bisher erhobenen Gebühren bleiben durch diese Satzung unberührt, soweit die Dauer von drei Monaten nicht überschritten wird.
- (2) Genehmigte Sondernutzungen, die sich über mehr als drei Monate erstrecken, sind nach den Bestimmungen dieser Satzung zu prüfen und gegebenenfalls zu versagen. Anstelle der bisherigen Gebühren treten dann ab Beginn des dritten Monats die in dieser Satzung festgelegten Gebühren.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hohenbrunn, den 06.01.1997

Gemeinde Hohenbrunn

Zannoth
1. Bürgermeister

Die Satzung wurde am 09.01.1997 in der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme ausgelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 09.01.1997 angeheftet und am 06.02.1997 wieder entfernt.

Hohenbrunn, den 06.02.1997

Gemeinde Hohenbrunn

Zannoth
1. Bürgermeister

Gebührenverzeichnis gemäß § 14 der Sondernutzungssatzung

Tarifnummer	Art der Sondernutzung	Berechnungsmaßstab	Gebührensatz
1	Zufahrten zu a. Staats- u. Kreisstraßen außerhalb der zur Erschließung bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt b. Gemeindeverbindungsstraßen		gebührenfrei gebührenfrei
2	Baustelleneinrichtung oder ähnliches (Baumaschinen, Gerüste, Arbeitswagen, Bauzäune, Baugeräte, Materiallagerung und dergleichen)	je angefangenem Quadratmeter und Woche	2,-,- bis 5,-,- DM = 1,02 bis 2,56 €
3	Schächte aller Art, die mehr als 1 qm im öffentlichen Grund liegen (z.B. Luftschächte, Kellerschächte)	einmaliger Pauschalsatz je Quadratmeter	50,-,- DM = 25,56 €
4	a. Gleisanlagen u. Leitungen soweit sie nicht der öffentlichen Versorgung dienen b. Baustellenleitungen	je angefangenem lfm. und Jahr pro Überquerung und Monat	15,-,- bis 30,-,- DM = 7,67 bis 15,34 € 56,-,- DM = 28,63 €
5	Litfaßsäulen	je angefangenem Quadratmeter und Jahr	100,-,- bis 500,-,- DM = 51,13 bis 255,65 €
6	Werbeanlagen (wie private Hinweisschilder, Straßen- und Reklameschilder u.ä.)	je angefangenem Quadratmeter Ansichtsfläche und Jahr	30,-,- bis 50,-,-DM = 15,34 bis 25,56 €
7	zeitlich befristete Hinweisschilder aus beson- derem Anlass	je Stück und Woche	10,-,- bis 30,-,- DM = 5,11 bis 15,34 €

Tarif- nummer	Art der Sondernutzung	Berechnungsmaßstab	Gebührensatz
8	Auslagen und Schaukästen, die mehr als 15 cm in den öffentlichen Verkehrsraum ragen	je angefangenem Quadratmeter Ansichtsfläche und Jahr	40,-- bis 70,- DM = 20,45 bis 35,79 €
9	Selbstverkaufsvorrichtung (z.B. für Tageszeitungen, Zigaretten)	je Stück und Jahr	20,-- bis 100,-- DM = 10,23 bis 51,13 €
10	Feste Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske nach Größe des Standes plus 1 m breiter Verkaufsstreifen	je angefangenem Quadratmeter und Monat	25,-- bis 50,-- DM = 12,78 bis 25,56 €
11	Mobile Verkaufs-, Ausstellungs- und Werbewagen nach Größe des Standes plus 1 m breiter Verkaufsstreifen Aufstellung von Tischen und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken	je angefangenem Quadratmeter und Tag	1,50 bis 30,-- DM = 0,77 bis 15,34 €
12	Christbaumverkauf	je angefangenem Quadratmeter und Tag	1,50 DM = 0,77 €
13	Markisen und ähnliches, wenn sie mehr als 30 cm in den öffentlichen Raum ragen	je angefangenem Quadratmeter und Jahr	15,-- bis 30,-- DM 7,67 bis 15,34 €
14	Fahrradständer	einmaliger Pauschalbetrag je angefangenenem Quadratmeter	50,-- DM = 25,56 €
15	Verkaufsstellagen und Warenauslagen (z.B. Kleiderständer, Obststeigen etc..)	je angefangenem Quadratmeter und Monat	6,-- bis 10,-- DM = 3,07 bis 5,11 €